

Ausschussvorlage WVA 21/13 – Teil 2
öffentlich vom 09.09.2025

**Öffentliche mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/2380**

Stellungnahmen von Anzuhörenden

Stadtverwaltung (Amt 49), 60316 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
c/o Heike Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Auskunft erteilt Zimmer
Dr. Susanne Feuerbach
Telefon Durchwahl
(069) 212 – 39001
E-Mail
susanne.feuerbach@stadt-frankfurt.de
PLZ Dienstgebäude
60316 Frankfurt a. M. Schleiermacherstr.7
Unser Zeichen / Aktenzeichen

Datum
05.03.2025

Frankfurt am Main, 27.08.25

Schriftliche Stellungnahme des Frankfurter Kinderbüros zum

**Gesetzentwurf
Landesregierung
Drittes Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung
– Drucks. 21/2380 –**

Zusammenfassung

Das Amt ‚Frankfurter Kinderbüro‘ ist die kommunale Kinderinteressensvertretung der Stadt Frankfurt am Main und arbeitet insbesondere auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention (KRK), die im Rang eines Bundesgesetzes steht, sowie der Hessischen Verfassung Artikel 4 Abs. 2.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Landesregierung den Wohnungsbau stärken möchte.

Die Novellierung der HBO sorgt nicht zwingend für mehr günstigen Wohnraum. Sie erleichtert lediglich das Bauen von Wohnraum. Aus kinderrechtlicher Perspektive sollte die Novellierung mit der Schaffung dringend notwendigem günstigen Wohnraum verknüpft werden. So sind bspw. in Frankfurt ca. ein Viertel der Minderjährigen von Armut bedroht oder sie leben bereits in Armut. Bezahlbarer Wohnraum ist bei der Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut eine der wichtigsten Stellschrauben.

Die Lockerung der Pflicht des Baus von Kleinkinderspielplätzen in Verbindung mit dem Verzicht auf die Forderung von Stellplätzen, ist aus kinderrechtlicher Perspektive schädlich. Bereits heute stehen vor allem jüngeren Kindern viel zu wenige, sichere und einladende Freiflächen zur Verfügung. Da mit der Novellierung keine Anreize für ein nachhaltigeres Mobilitätsverhalten verbunden sind, ist davon auszugehen, dass immer mehr Autos, vor allem auch immer mehr Autos mit einer größeren Stellfläche (SUV), die bestehende Flächenkonkurrenz im öffentlichen Raum für Minderjährige deutlich verschärfen werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass die Landesregierung die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Kindeswohl nach Art. 3 der KRK durchgeführt hat

(vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 14). Diese ist bei jedem Gesetzesvorhaben zwingend erforderlich. In Hessen hat der Gesetzgeber diese Verpflichtung in der Hessischen Verfassung Artikel 4 Abs. 2 eindeutig klargestellt.

Im Einzelnen

Zu prüfende Vorlage	Stellungnahme Frankfurter Kinderbüro
<p>Vorblatt F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern Keine</p>	<p>Carearbeit ist nach wie vor ungleich verteilt. Das bedeutet, dass Mütter alle Einschränkungen die Minderjährige betreffen deutlich stärker spüren.</p> <p>Durch die geplante Veränderung bzgl. der Verpflichtung zum Bau von Kleinkinderspielplätzen, könnten Mütter häufiger dazu gezwungen werden, entweder mit ihren Kindern in der Wohnung zu bleiben oder die Kinder zu einem Spielplatz begleiten zu müssen. Ihr ohnehin knappes Zeitbudget würde noch stärker unter Druck kommen.</p>
<p>5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>(2) ¹Werden mehr als 12 Wohnungen errichtet, ist auf dem Baugrundstück oder öffentlich-rechtlich gesichert in unmittelbarer Nähe ein Spielplatz für Kleinkinder (bis zu sechs Jahren) anzulegen, zu unterhalten und in die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen einzubeziehen. ²Seiner Herstellung bedarf es nicht, wenn</p> <p style="text-align: right;">/ 3</p> <p style="text-align: center;">- 3 -</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen sowie durch Umnutzung und Aufstockung von rechtmäßig bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, 2. ein für Kleinkinder geeigneter, auch für das Baugrundstück bestimmter öffentlich-rechtlich gesicherter Spielplatz oder ein öffentlicher Spielplatz in unmittelbarer Nähe geschaffen wird oder vorhanden ist, 3. die Art oder Lage der Wohnungen einen Kinderspielplatz nicht erfordert oder 4. in Quartieren von mehr als 20 Wohnungen der Spielplatz zentral geschaffen wird oder vorhanden ist; eine unmittelbare Nähe ist dann nicht erforderlich. <p>³Der Spielplatz auf dem Baugrundstück muss vom Wohngebäudeeingang aus schwellenlos erreichbar sein, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden oder aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist.⁴</p>	<p>Grundsätzlich sehen wir die Erhöhung der Wohneinheiten als kritisch an.</p> <p>Abs. 2 In der Praxis ist dies schwer umsetzbar, wenn unklar ist, ob ein Spielplatz geschaffen wird. Empfehlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streichung des Satzteils ‚geschaffen wird‘ 2. Präzisierung des Begriffes ‚unmittelbare Nähe‘ durch eine Angabe in Metern <p>Abs. 3 Hier stellt sich die Frage, welche Art oder Lage einer Wohnung einen Kinderspielplatz nicht erforderlich macht. Ob in einer Wohnung Minderjährige wohnen werden, obliegt nur der Entscheidung der Vermietenden bzw. der Mietenden. Empfehlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streichung des Satzes <p>Abs. 4 In der Praxis ist dies schwer umsetzbar, wenn unklar ist, ob ein Spielplatz geschaffen wird. Empfehlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streichung des Satzteils ‚geschaffen wird‘

<p>Alle Änderungen bzgl. Stellplätze</p>	<p>Kinderrechtlich kann einer Verringerung der Verpflichtung von Stellplätzen, ohne in der HBO festgelegten Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Freiraums für Minderjährige, nicht zugestimmt werden.</p> <p>Unter generationsgerechten Gesichtspunkten fehlen in der Novellierung zudem Anreize für den Umweltverbund.</p>
<p>Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung Art. 3 KRK Abs. 1</p> <p>Artikel 3: Wohl des Kindes (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Die Kindeswohlprüfung ist zwingend erforderlich.</p>

i.A. Dr. Susanne Feuerbach
Amtsleitung